

Kirchengericht: Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden
Entscheidungsform: Urteil (rechtskräftig)
Datum: 28.07.2020
Aktenzeichen: VG 2/2020
Rechtsgrundlagen: §§ 77, 78 LWG
Vorinstanzen: Keine

Leitsatz:

Für die gerichtliche Ungültigerklärung einer kirchlichen Wahl nach den §§ 77,78 LWG genügt nicht der Maßstab der „nicht auszuschließenden Möglichkeit“ einer Wahlmanipulation; vielmehr bedarf es hierzu einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, die sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten ergeben muss.

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

